



Gestaltungsgrundsätze für Grabmale und Grabbeete

FRIEDHOFSTEILE OHNE BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf einem Aschaffener Friedhof, sind Sie berechtigt, eine Fläche im Sinne Ihres Verstorbenen selbst zu gestalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie grundsätzlich über Hintergründe und Regeln informieren, um Ihnen Ihre Entscheidungen zu erleichtern.

Die Gestaltung der Grabstätten sowie des Grabsteines auf den städtischen Friedhöfen ist in der Friedhofs- und Bestattungssatzung geregelt, die durch den Stadtrat 2010 beschlossen wurde. Weitere Vorgaben sind in den Belegungsplänen für die einzelnen Friedhöfe, entsprechend der örtlichen Situation, formuliert. Diese Festsetzungen sollen Ihnen eine ansprechende Anlage des Grabes ermöglichen. Schäden an Nachbargräbern können durch sie verhindert und die Friedhöfe als naturnah gestaltete Grünflächen erhalten werden.

Wir bitten Sie die folgenden Regeln zu beachten, um die besondere Atmosphäre und die historischen Anlagen der jeweiligen Friedhöfe zu bewahren.

1. Allgemeine Hinweise

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder Erwerb entsprechend hergerichtet und instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den gesamten Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Entsorgungsplätzen abzulegen.

Grabschmuck und alle anderen auf dem Grab befindlichen Teile und Pflanzen sollen aus leicht zersetzbarem, organischem und kompostierbarem Material bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe sind in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei der Grabeinfassung nicht zu verwenden.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auf Reihen- und Wahlgräbern dürfen nur Gehölze gepflanzt werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 2,0 m, bei Urnengräbern eine Höhe von 1,20 m, nicht überschreiten.



Die Aufstellung eines Grabmales wird von der Stadtverwaltung genehmigt. Der von Ihnen mit der Herstellung des Grabmales beauftragte Steinmetz wird den entsprechenden Antrag beim Friedhofsamt einreichen.

Die Grabmale sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit der Grabmale wird von den Friedhofsmitarbeitern einmal jährlich untersucht. Wird eine unzureichende Standsicherheit festgestellt, wird der Nutzungsberechtigte vom Friedhofsamt schriftlich benachrichtigt. Gleichzeitig wird das Grabmal aus sicherheitstechnischen Gründen mit einem gelben Aufkleber gekennzeichnet. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, die Standsicherheit des Grabsteines wieder herzustellen zu lassen.

2. Hinweise für einzelne Friedhofsteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Das von Ihnen zu pflegende Grab befindet sich in einem Friedhofsteil ohne besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale und Grabbeete.

Diese bestehen auf folgenden Friedhöfen:

Waldfriedhof Abteilung D3 bis D5 (Muslimisches Grabfeld)

Nordfriedhof Strietwald

Teil I Grabnummern 1 - 154, 163 - 180, 184 - 204, 287 - 292, 445 - 509

**Teil II Grabnummern 1 - 104, 145 - 257, 284a - 289, 298 - 327, 332a - 344,
401 - 416**

Teil III Grabnummern 1 - 128

Friedhof Schweinheim

Teil VI Grabnummern 1 - 63, 270 - 301, 362 - 391

Teil VII Abteilung E

Friedhof Gailbach

Teil III Grabnummern 112 - 127, 170 - 181a

Teil IV Grabnummern 59 - 85, 101 - 114

Waldfriedhof Obernau

Abteilung A und E

In den vorgenannten Friedhofsteilen unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Es ist jedoch die Einhaltung der technischen Vorschriften sowie der geltenden Sicherheitsbestimmungen erforderlich. Für das Herrichten der Grabstätten bzw. Grabbeete sind lediglich besondere Anforderungen an die Grabbeetgröße formuliert, sofern ihre Grabstätte in einem Rasengrabfeld liegt. In diesem Falle ist nur ein Teil der Grabfläche als Pflanzbeet anzulegen, um dem Friedhof einen parkartigen Charakter zu verleihen. Die restliche Fläche ist mit Rasen eingesät und wird vom Garten- und Friedhofsamt regelmäßig gemäht. Es ergeben sich großzügige Rasenflächen, die einen besonders ruhigen Eindruck vermitteln und zudem den Pflegeaufwand für Sie verringern.



- bei 1-2 Sargstellen 60 cm breit, 120 cm lang
- bei 3 und mehr Sargstellen 120 cm breit, 150 cm lang
- Urnengräber 100 cm breit, 100 cm lang

3. Änderungen

Grabmale und Grabbeete dürfen nur im Rahmen der vorgenannten Gestaltungsgrundsätze und -vorschriften ausgeführt sein. Vor der Herstellung oder Änderung von Grabmalen und, soweit es zugelassen ist, von Grabbeetabdeckungen und –einfassungen aus Stein, sowie bei Abweichungen von den Grabbeetabmessungen, ist die Zustimmung der Stadt auf einem vorgedruckten Antrag einzuholen (§32). Das Antragsformular ist im Friedhofsamt erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Friedhofssatzung, einzusehen im Garten- und Friedhofsamt oder auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg: <http://www.aschaffenburg.de/wDeutsch/verwaltung/stadtrecht/67-2.pdf>

Stadt Aschaffenburg
Garten- und Friedhofsamt

